

## Einfuhr tierischer Erzeugnisse

Der Hamburger Hafen stellt eine Außengrenze des Handelsgebietes der Europäischen Union dar. Ware, die von hier in das Inland verbracht wird, kann in der Regel ohne weitere Kontrollen frei im ganzen Gebiet der EU transportiert und in den Verkehr gebracht werden. Daher kommt der Einfuhrkontrolle eine große Bedeutung zu. Ohne veterinärrechtliche Freigabe ist die Eröffnung eines Zollverfahrens nicht möglich.

Eine Einfuhruntersuchung läuft wie folgt ab:

### 1. Dokumentenprüfung

Vom Verfügungsberechtigten der Ware ist der Teil 1 des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdocuments (GGED engl. CHED) auszufüllen. Dies muss elektronisch über das Fachverfahren TRACES NT erfolgen. Anschließend ist die erste Seite auszudrucken und zu unterschreiben.

Zusätzlich sind die vorhandenen Veterinärzertifikate im Original und das Bill of Lading sowie weitere Papiere, die für die Beschreibung der Sendung\* wichtig sind (z.B. Can Code Listen) in Kopie beizufügen. Die Dokumente werden in der Zentrale der Grenzkontrollstelle geprüft. Nur sofern diese in Ordnung sind, wird in der Datenbank ein für den Wirtschaftsbeteiligten sichtbares Signal gesetzt, dass die Dokumentenprüfung erfolgreich verlaufen ist. Jetzt kann der Container mit der Ware an der Kontrollstelle vorgeführt werden.

**\*Sendung:** Es ist pro Gesundheitszertifikat ein GGED auszustellen.

### 2. Nämlichkeitskontrolle

Auch diese Kontrolle ist in allen Fällen durchzuführen. Hier werden die Angaben auf den Dokumenten auf Übereinstimmung mit den Waren überprüft.

Wenn keine Warenuntersuchung vorgesehen ist, wird anschließend über die Sendung entschieden.

### 3. Warenuntersuchung

Ob und wie intensiv eine Warenuntersuchung stattfindet, hängt von der Risikobeurteilung ab. Sie richtet sich nach dem EU-Recht und berücksichtigt die Warenart und das Herkunftsland. Die Warenuntersuchung besteht aus einer sensorische Untersuchung (Aussehen, Geruch, bei Lebensmitteln Geschmack) sowie warenspezifischen Untersuchungen wie Temperaturmessung oder pH-Wert-Messung.

Von einem Teil der Sendungen werden zusätzlich Proben entnommen und zu weiterführenden Untersuchungen in amtliche Untersuchungslabore verbracht. Dies kann im Rahmen des Einfuhrüberwachungsplans erfolgen, ein Monitoring für aus Drittländern eingeführt Erzeugnisse (Planprobe). Bei dieser Art von Probennahme wird über die Einfuhrfähigkeit der Sendung unabhängig vom noch ausstehenden Laborergebnis entschieden.

Anders bei Verdachtsproben. Diese werden notwendig, wenn die vorhergehenden Untersuchungen einen Verdacht auslösen (z.B. Geruchsabweichung bei der Warenuntersuchung) oder auf Grund der Risikoanalyse. In diesen Fällen kann die Einfuhruntersuchung erst abgeschlossen werden, wenn Ergebnisse von amtlichen Untersuchungslaboren vorliegen. Soweit vorher bekannt, wird von der Grenzkontrollstelle vorab mitgeteilt, dass bei der Sendung eine Verdachtsuntersuchung durchgeführt werden muss.

Nach der Gestellung am Veterinärkontrollzentrum kann die Ware an einem mit dem zuständigen Kundenbüro abgesprochenen Ort gelagert werden, bis die Untersuchungsergebnisse vorliegen. Grundsätzlich kommen dafür die Terminals sowie berücksichtigte Lager in Frage. Sollten Sie sich für ein Lager entscheiden, kann Ihnen das Kundenbüro auch mitteilen, ob ein Auspacken der Ware möglich ist oder nicht. Die Sendung wird in Sicherstellung/amtliche Verwahrung genommen, bis das Ergebnis vorliegt.

## 4. Entscheidung über die Sendung

Sofern die Dokumente, das Siegel und die Ware ohne Beanstandung waren, wird die Ware unmittelbar freigegeben.

Sollte eine Beanstandung vorliegen, wird sich das Veterinär- und Einfuhramt mit Ihnen in Verbindung setzen, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen.